

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 55, S. 287–289) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 50, S. 436–437)

Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Universität in einem Bachelorstudiengang Psychologie oder in einem diesem verwandten Studiengang einer Hochschule von mindestens drei Jahren Dauer mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) erworben hat,
- b) über Kenntnisse im Bereich Psychologische Methodenlehre im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten verfügt,
- c) über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
- d) über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Als dem Bachelorstudiengang Psychologie an einer Universität verwandt gelten solche Studiengänge, aus denen mindestens 120 ECTS-Punkte auf den Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Albert-Ludwigs-Universität anrechenbar wären. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen; das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), in dem die Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a vollständig aufgeführt sind,
- c) Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern es sich nicht um die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin handelt,
- d) Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d, sofern es sich nicht um die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin handelt und
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Sind die in Satz 2 Buchstaben a bis d genannten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Antrag auf Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a noch nicht abgeschlossen und kann daher keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b (1) durch Vorlage von Bescheinigungen, in denen die bislang im Studium erbrachten Leistungen (unter Angabe von Noten und ECTS-Punkten) sowie der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten ausgewiesen sind, und (2) durch eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit, ersatzweise über die Abgabe oder zumindest die Anmeldung zur Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bewerbung ist an die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Institut für Psychologie, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg zu richten. Das Bewerbungsformular kann auch online unter der E-Mail-Adresse masterbewerbung@psychologie.uni-freiburg.de eingereicht werden. In diesem Fall müssen die dem Bewerbungsformular beizufügenden Unterlagen fristgemäß per Briefpost bei der Albert-Ludwigs-Universität eingehen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeugnisse und Dokumente vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Instituts für Psychologie der Albert-Ludwigs-Universität. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a und erstellt eine Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 Absatz 2 und 3 Hochschulvergabeverordnung.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die zugleich einen Zulassungsantrag für den Studiengang Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten gestellt haben, werden zum Studium im Studiengang Master of Science Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften bei erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens nur dann zugelassen, wenn sie diesen in beiden Zulassungsanträgen als bevorzugten Studiengang bestimmt haben oder wenn sie im Auswahlverfahren für den bevorzugten Studiengang Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten nicht zugelassen wurden.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission. Die Zulassungsbescheide werden von der Zentralstelle für studentische Angelegenheiten erteilt, die Ablehnungsbescheide erteilt die Auswahlkommission.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Änderungssatzungen:

Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 55, S. 287–289)

Erste Änderungssatzung vom 1. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 50, S. 436–437):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.